

Herr: Übertragung eines Wohnrechts unter Partnern einer Lebensgemeinschaft oder Ehegatten – Schenkung oder unbenannte Zuwendung?

FamFR 2013, 44

Übertragung eines Wohnrechts unter Partnern einer Lebensgemeinschaft oder Ehegatten – Schenkung oder unbenannte Zuwendung?

BGB §§ 530, 313

1. Das Widerrufsrecht des Schenkers wegen groben Undanks des Beschenkten knüpft an die Verletzung der Verpflichtung zu einer von Dankbarkeit geprägten Rücksichtnahme auf die Belange des Schenkers an, die dieser vom Beschenkten erwarten darf. Ob der Beschenkte diesen Erwartungen in nicht mehr hinnehmbarer Weise nicht genügt hat, ist auf Grund einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

2. Anhaltspunkte dafür, was der Schenker an Dankbarkeit erwarten kann, können dabei neben dem Gegenstand und der Bedeutung der Schenkung für die Vertragsparteien auch die näheren Umstände bieten, die zu der Schenkung geführt und deren Durchführung bestimmt haben. (Leitsätze des Gerichts)

3. Eine ehebezogene Zuwendung hat – neben dem objektiven Vermögenstransfer – eine subjektive Komponente.

4. Die Übertragung eines Wohnrechts kann grundsätzlich Gegenstand einer ehebezogenen Zuwendung sein. Ein darauf gestützter Ausgleichsanspruch setzt jedoch voraus, dass die darauf bezogenen subjektiven Vorstellungen des zuwendenden Ehegatten in der Tatsacheninstanz vorgetragen werden. (Leitsätze 3 und 4 vom Verfasser)

BGH, Urteil vom 13.11.2012 – X ZR 80/11 (OLG Rostock) = BeckRS 2012, 25607

Rechtsanwalt Dr. Thomas Herr, Dr. Schless, Gnielinski, Herr & Partner, Rechtsanwälte und Notare GbR, Kassel

Sachverhalt

Die Parteien heirateten 2005 und wurden 2008 geschieden. Im Jahr 2000 übertrug der Beklagte seiner späteren Ehefrau (Klägerin) mit notariellem Vertrag ein unentgeltliches unbefristetes Wohnrecht an seinem Hausgrundstück. Dem lagen folgende Vorstellungen der Parteien zu Grunde: Die Klägerin sollte der damals von ihr ausgeübten Prostitution nicht länger nachgehen. Dafür sollte ihr durch das Wohnrecht eine neue gesicherte Lebensgrundlage verschafft werden, und zwar auch im Fall des Scheiterns der Beziehung. Im Jahr der Scheidung erhob die Ehefrau Klage auf Räumung und Herausgabe des Grundstücks. Der Beklagte verteidigte sich mit einem 2007 erklärten Schenkungswiderruf. Die Klägerin sei nämlich unter Bruch ihres Versprechens seit 2001 doch wieder als Prostituierte tätig gewesen und habe zudem ein ehewidriges Verhältnis unterhalten. Im Revisionsrechtszug berief er sich daneben erstmals auf die Grundsätze zur unbenannten Zuwendung. Nach zwei Niederlagen in den beiden Vorinstanzen erstritt der Beklagte vor dem *BGH* eine Zurückverweisung.

Entscheidung

Der Einwand der ehebezogenen Zuwendung blieb allerdings ohne Erfolg. Den bloßen Hinweis im dritten Rechtszug auf sein vorheriges „Gesamtvorbringen“ ließ der *BGH* hierfür nicht genügen. Der Beklagte konnte daher nur mit einem wirksamen Schenkungswiderruf zum Erfolg gelangen. Hier meinte der *BGH*, es komme nicht auf einzelne Aspekte des Lebenssachverhalts an, z. B. ob eine mit der Prostitution möglicherweise verbundene Steuerstraftat (lediglich) zu Lasten der Allgemeinheit verübt worden sei, dass der Beklagte von der früheren Prostitution gewusst oder ob er selbst im Rotlichtmilieu verkehrt habe. Vielmehr sei eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Hiernach habe die Klägerin objektiv eine schwere Verletzung der eingegangenen Rücksichtnahmeverpflichtung begangen, die auch subjektiv als Ausdruck ihrer Gesinnung zu werten sei, die das Maß an Dankbarkeit, welches der Schenker erwarten kann, vermissen lässt.

Praxishinweis

Die Entscheidung zeigt in hervorragender Weise die Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit im Nebengüterrecht auf. Sie beginnen bei der Exploration des Mandanten, führen zur gutachtlichen Prüfung und münden über die Bestimmung der Strategie im zu haltenden Sachvortrag. Ein Vermögenstransfer unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder Ehegatten ist ohne Ausnahme immer Schenkung oder gemeinschafts- bzw. ehebezogene Schenkung. Beide schließen sich gegenseitig absolut aus, denn die Schenkung erfolgt aus Freizügigkeit und unabhängig vom Schicksal der Beziehung, die Zuwendung auf der Geschäftsgrundlage von deren Fortbestand und unter der subjektiven Vorstellung, am übertragenen Vermögenswert und seinen Früchten selbst weiter teilzuhaben. Wird das Vorliegen einer Schenkung behauptet, gelangt man nicht mehr zur Zuwendung, welche unter Beweisgesichtspunkten häufig die „einfachere“ Anspruchsgrundlage sein wird. Kommt nach dem Sachverhalt eine Zuwendung in Betracht, muss deshalb deren Geschäftsgrundlage (Verwirklichung, Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der Lebensgemeinschaft) vorgetragen werden. Der Schenkungswiderruf sollte dann vorsorglich erklärt und hilfsweise vorgetragen werden, es sei denn, Beweislage und Anspruchshöhe sprechen im Einzelfall für den direkten Weg über die Schenkung. Falsche strategische Entscheidungen sind später unter Umständen nicht mehr zu korrigieren.

Herr: Übertragung eines Wohnrechts unter Partnern einer Lebensgemeinschaft oder Ehegatten – Schenkung oder unbenannte Zuwendung?(FamFR 2013, 44)

45

Parallelfundstellen:

BeckRS 2012, 25607 ♦ DNotI-Report 2013, 4 ♦ DNotZ 2013, 292 ♦ IBRRS 2013, 0128 ♦ NJW-RR 2013, 618 ♦ ZEV 2013, 215 ♦ LSK 2013, 80656 (Ls.) ♦ FamRZ 2013, 296 ♦ MDR 2013, 138 ♦ RÜ 2013, 72 (m. Anm. Dr. Timm Nissen) ♦ ZfIR 2013, 154 (Ls.) ♦ ZNotP 2013, 15